

- Rechtsstand: 24.02.2023 -

Aufenthaltsrecht;

- **Rechtsstellung der unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen**
- **Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten**

Die wesentlichen Flüchtlingsgruppen sind

1. **Asylberechtigte** nach Art. 16a Grundgesetz
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG),
2. nach der Genfer Flüchtlingskonvention **anerkannte Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 erste Alt. AufenthG),
3. **Subsidiär Schutzberechtigte**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 zweite Alt. AufenthG),
4. **Resettlement-Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG),
5. aufgrund von **Landesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG),
6. aufgrund von **Bundesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG) und
7. **Vertriebene**, denen aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses nach der [EU-Schutzgewährungs-Richtlinie 2001/55/EG](#) vorübergehender Schutz nach **§ 24 AufenthG** gewährt wird.

Zur besseren Übersicht werden die unterschiedlichen Rechtsstellungen in nachfolgender Anlage dargestellt.

In einer weiteren Anlage sind die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten des **Arbeitsmarktzugangs von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten** dargestellt.

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberech- tigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
Definition	Politisch Verfolgte (Art. 16a GG)	Status nach der Genfer Flüchtlings- konvention Begründete Furcht vor Verfolgung we- gen der Rasse, Reli- gion, Nationalität, politischen Überzeu- gung oder Zugehö- rigkeit zu einer be- stimmten sozialen Gruppe (§ 3 ff. AsylG)	Status nach EU- Recht (Qualifikati- onsrichtlinie) Stichhaltige Gründe sprechen für die An- nahme, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht Als ernsthafter Schaden gilt - Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, - Folter oder un- menschliche oder erniedrigende Be- handlung oder Bestrafung - individuelle Be- drohung des Le- bens oder der Un- versehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Ge- walt im Rahmen	Erteilung einer Auf- nahmezusage durch das BAMF für be- stimmte, für eine Neuansiedlung aus- gewählte Schutzsu- chende Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung des BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden (§ 23 Abs. 4 Auf- enthG)	Ausländern aus be- stimmten Staaten o- der in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen kann aus völker- rechtlichen oder hu- manitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interes- sen der Bundesre- publik Deutschland eine Aufenthaltser- laubnis erteilt wer- den. Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung der obersten Landesbe- hörde: (§ 23 Abs.1 Auf- enthG)	Erteilung einer Auf- nahmezusage durch das BAMF für Aus- länder aus bestimm- ten Staaten oder in sonstiger Weise be- stimmten Ausländer- gruppen zur Wah- rung besonders ge- lagerter politischer Interessen der Bun- desrepublik Deutschland Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung des BMI (§ 23 Abs. 2 Auf- enthG)	Erteilung einer Auf- enthaltserlaubnis zum vorübergehen- den Schutz auf der Grundlage des EU- Ratsbeschlusses nach Art. 5 der EU- Schutzgewährungs- Richtlinie vom 03.03.2022. Der Beschluss bein- haltet die Feststel- lung eines Massen- zustroms. (§ 24 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberech- tigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
			eines bewaffne- ten Konflikts (§ 4 AsylG)				
Familien- nachzug (Ehegatte und mdj. Kinder)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Bei Minderjährigen auch Nachzugsan- spruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Bei Minderjährigen auch Nachzugsan- spruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	Der Familiennach- zug zu dieser Perso- nengruppe war bis zum 31.07.2018 ausgesetzt. Seit dem 01.08.2018 kann ein Zuzug im Rahmen eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen zu- gelassen werden. Siehe im Einzelnen § 36a AufenthG .	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Bei Minderjährigen auch Nachzugsan- spruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vo- oraussetzungen (ge- sicherter Lebensun- terhalt pp.) vorliegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtli- chen oder humanitä- ren Gründen oder zur Wahrung politi- scher Interessen Deutschland erfor- derlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vo- oraussetzungen (ge- sicherter Lebensun- terhalt pp.) vorliegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtli- chen oder humanitä- ren Gründen oder zur Wahrung politi- scher Interessen Deutschland erfor- derlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos, wenn 1. die familiäre Le- bensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsitu- ation aufgehoben wurde und 2. der Familienange- hörige aus einem anderen Mitglied- staat der Europäi- schen Union über- nommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutz- bedürftig ist. (§ 29 Abs 4 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtig- te)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehenden Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
Arbeits- markt- zugang	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Unselbstständige Beschäftigung nach Erlaubnis durch Ausländerbehörde; Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich (§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG, § 31 BeschV) Selbstständige Tätigkeit nur im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich (§ 21 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)
Zugang zu Integrations- kursen	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehenden Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
Aufenthalts- verfestigung	<p>Erste Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)</p> <p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren unter Anrechnung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei besonderen Integrationsleistungen (weit überwiegende ei-</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)</p> <p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren unter Anrechnung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei besonderen Integrationsleistungen (weit überwiegende ei-</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, danach für zwei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)</p> <p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren, wenn bestimmte Integrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei besonderen Integrationsleistungen (weit überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und Beherrschung der deutschen Sprache)</p> <p>(§ 26 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaubnis möglich nach fünf Jahren, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Nein, Aufenthaltserlaubnis für max. drei Jahre</p> <p>(§ 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 4 und 6 der EU-Schutzgewährungs-Richtlinie 2001/55/EG)</p>

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
	genständige Lebensunterhaltssicherung und Beherrschung der deutschen Sprache) (§ 26 Abs. 3 AufenthG)	genständige Lebensunterhaltssicherung und Beherrschung der deutschen Sprache) (§ 26 Abs. 3 AufenthG)					

Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten

=> **Asylbewerberinnen und -bewerber**

Einem **dauerhaften** Beschäftigungsverbot unterliegen Asylbewerberinnen und -bewerber,

- wenn sie Angehörige eines sog. sicheren Herkunftsstaates (im Sinne des § 29a AsylG) sind (dies sind alle Staaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien).

Einem **vorübergehenden** Beschäftigungsverbot unterliegen Asylbewerberinnen und -bewerber

- in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland und
- solange sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen oder wohnen müssen (dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen nicht, wenn das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist).

Liegt kein Beschäftigungsverbot (mehr) vor, bedarf die Aufnahme einer Beschäftigung der Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4a Abs. 4 AufenthG) und im Regelfall der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; diese wird in einem verwaltungsinternen Verfahren von der Ausländerbehörde eingeholt.

Das den Ausländerbehörden bei der Entscheidung über eine Beschäftigungserlaubnis eröffnete Ermessen (§ 4a Abs. 4 AufenthG) ist im [Erlaswege](#) in der Weise gebunden worden, dass das Ermessen in der Regel zu Gunsten eines Beschäftigungszugangs ausgeübt werden soll.

=> **Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung**

Einem **dauerhaften** Beschäftigungsverbot unterliegen Geduldete,

- wenn sie Angehörige eines sog. sicheren Herkunftsstaates (im Sinne des § 29a AsylG) sind (dies sind alle Staaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien) und nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben,
- wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
- wenn sie eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG, sog. „Duldung light“) besitzen.

Einem **vorübergehenden** Beschäftigungsverbot unterliegen Geduldete

- in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Liegt kein Beschäftigungsverbot (mehr) vor, bedarf die Aufnahme einer Beschäftigung der Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4a Abs. 4 AufenthG) und im Regelfall der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; diese wird in einem verwaltungsinternen Verfahren von der Ausländerbehörde eingeholt.

Das den Ausländerbehörden bei der Entscheidung über eine Beschäftigungserlaubnis eröffnete Ermessen (§ 4a Abs. 4 AufenthG) ist im [Erlasswege](#) in der Weise gebunden worden, dass das Ermessen in der Regel zu Gunsten eines Beschäftigungszugangs ausgeübt werden soll.